

Az.: 643-42.1

**Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung einer Fischaufstiegsanlage bei der Staustufe 19 – Schwabstadl
Die Planung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Obermeitingen, Landkreis
Landsberg am Lech**

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die mit dem Bau und Betrieb der Fischaufstiegsanlage Schwabstadl verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen gestellt. Gleichzeitig wird für die hierfür notwendige Ableitung und Wiedereinleitung von Lechwasser eine Bewilligung gemäß §§ 8, 10 WHG beantragt.

Für die Planfeststellung ist ein förmliches Verfahren gemäß Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vorgeschrieben (§ 70 Abs.1 WHG). Nach § 70 Abs. 2 WHG muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Auch über die Erteilung der Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayer. Wassergesetz – BayWG – i. V. m. Art. 73 BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs. 1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insbesondere hat die jahrelange Betriebspraxis gezeigt, dass von der Wasserkraftanlage keine Beeinträchtigungen ausgehen. Nachteilige Umweltauswirkungen sind für die Ressource Wasser nicht zu befürchten. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit bleiben uneingeschränkt bestehen. Auch der geforderte Fischschutz bleibt durch die bestehende Gewässerbenutzung weiterhin gewährleistet.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gez.
Thomas Eichinger
Landrat